



GENERALI INVESTMENTS SICAV

Société d'Investissement à Capital Variable
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 86432

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER – 22. DEZEMBER 2020

**Mitteilung an die Anteilinhaber des
Generali Investments SICAV – Euro Future Leaders
(der „aufnehmende Teilfonds“)**

**WICHTIG:
DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE AUFMERKSAMKEIT.
WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES SCHREIBENS HABEN,
SOLLTEN SIE UNABHÄNGIGEN PROFESSIONELLEN RAT EINHOLEN.**

22. Dezember 2020

Sehr geehrte Anteilinhaberinnen und Anteilinhaber,

der Verwaltungsrat (der „**Verwaltungsrat**“) der Generali Investments SICAV (die „**Gesellschaft**“) hat beschlossen, den Teilfonds „Generali Investments SICAV – European Equity Recovery“ (der „**aufgenommene Teilfonds**“) mit Wirkung vom 29. Januar 2021 (das „**Datum des Inkrafttretens**“) oder einem späteren Zeitpunkt, der eventuell vom Verwaltungsrat vorbehaltlich der Zustimmung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „**CSSF**“) festgelegt und den Anteilhabern des aufgenommenen und des aufnehmenden Teilfonds schriftlich mitgeteilt wird, mit dem aufnehmenden Teilfonds zusammenzulegen. Sofern der Verwaltungsrat ein späteres Datum des Inkrafttretens bestimmt, kann er außerdem alle daraus resultierenden Anpassungen am Terminplan der Zusammenlegung vornehmen, die ihm angebracht erscheinen.

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung.

Bitte kontaktieren Sie Ihren Finanzberater, wenn Sie Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung haben. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre Steuersituation auswirken. Für spezifischen steuerlichen Rat in Bezug auf die Zusammenlegung sollten sich die Anteilinhaber an ihren Steuerberater wenden.

Der aufgenommene Teilfonds und der aufnehmende Teilfonds werden im Folgenden zusammen als die „**fusionierenden Teilfonds**“ bezeichnet.

In dieser Mitteilung nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der Gesellschaft.

1. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

Der Verwaltungsrat will die Palette einiger der Teilfonds der Gesellschaft rationalisieren, die ein sehr ähnliche anfängliche Anlageuniversen haben, indem alle Anlagen des aufgenommenen Teilfonds im aufnehmenden Teilfonds zusammengefasst werden. Mit der Durchführung der Zusammenlegung sollte die Gesellschaft den Anteilhabern der fusionierenden Teilfonds den Vorteil höherer Skaleneffekte bieten können, was nach Ansicht des Verwaltungsrats in ihrem besten Interesse liegt, da dies die potenziellen Anlagekapazitäten und -gelegenheiten erweitert. Die Zusammenlegung ermöglicht in der Tat eine Reduzierung der Fixkosten aufgrund des Rückgangs der Anzahl der Teilfonds und der aufnehmende Teilfonds erreicht ein effizienteres Volumen, was eine bessere Verwaltung und höhere operative Effizienz ermöglicht.

2. Die Zusammenlegung im Überblick

- (i) Die Zusammenlegung wird zwischen den fusionierenden Teilfonds und gegenüber Dritten am Datum des Inkrafttretens wirksam und endgültig.
- (ii) Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgenommenen Teilfonds im Wege einer Sacheinlage aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgenommenen Teilfonds in den aufnehmenden Teilfonds gemäß Artikel 1(20)(a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz von 2010**“) an den aufnehmenden Teilfonds übertragen.
- (iii) Zur Durchführung dieser Zusammenlegung ist keine Abstimmung der Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds erforderlich.
- (iv) Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds, die nicht mit der Zusammenlegung einverstanden sind, haben das Recht, bis (einschließlich) 21. Januar 2021 die Rücknahme ihrer Anteile am aufnehmenden Teilfonds oder den Umtausch dieser Anteile in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren (mit Ausnahme der Gebühren, die der aufnehmende Teilfonds gegebenenfalls zur Deckung von Veräußerungskosten erhebt) zu beantragen. Siehe nachstehenden Abschnitt 5.

Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des aufnehmenden Teilfonds werden während des Zusammenlegungsverfahrens nicht ausgesetzt.

- (v) Weitere Verfahrensaspekte der Zusammenlegung sind im nachstehenden Abschnitt 6 dargelegt.
- (vi) Die CSSF hat ihre Zustimmung zu der Zusammenlegung erteilt.
- (vii) Der nachstehende Terminplan bietet eine Übersicht über die wesentlichen Schritte der Zusammenlegung:

Versand der Mitteilung an die Anteilhaber	22. Dezember 2020
Frist für die Rücknahme von Anteilen des aufnehmenden Teilfonds oder für den gebührenfreien Umtausch in einen anderen Teilfonds	bis (einschließlich) 21. Januar 2021
Berechnung des Anteils-umtauschverhältnisses	29. Januar 2021
Datum des Inkrafttretens	29. Januar 2021

3. Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds

Für die Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds hat die Zusammenlegung des aufgenommenen Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds keine absehbaren Auswirkungen.

Bei der Durchführung der Zusammenlegung halten die Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds weiterhin dieselben Anteile am aufnehmenden Teilfonds wie zuvor und die mit Ihren Anteilen verbundenen Rechte ändern sich nicht

Die Zusammenlegung hat keine absehbaren Auswirkungen auf das Portfolio des aufnehmenden Teilfonds. Das Portfolio des aufgenommenen Teilfonds wird vor dem Datum des Inkrafttretens am Anlageziel und an der Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds ausgerichtet. Es erfolgt keine Neugewichtung des Portfolios des aufgenommenen Teilfonds vor dem Datum des Inkrafttretens und seine Merkmale und Anlagekriterien sowie seine Anlagestrategie werden vor dem Datum des Inkrafttretens nicht geändert.

Während sich das verwaltete Vermögen des aufnehmenden Teilfonds entsprechend erhöht, hat die Durchführung der Zusammenlegung keine Auswirkungen auf die Gebühren- und Kostenstruktur, die Anlagestrategie und die Anlagekriterien des aufgenommenen Teilfonds oder seines Portfolios. Dadurch kann der Anlageverwalter des aufgenommenen Teilfonds, der von höheren Anlagekapazitäten profitiert, die Anlagen des aufgenommenen Teilfonds effizienter zuweisen, und dies kann auch zu einer besseren Wertentwicklung führen.

Die Zusammenlegung wird für alle Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds verbindlich, die ihr Recht zur Beantragung der kostenlosen Rücknahme oder des kostenlosen Umtauschs ihrer Anteile nicht innerhalb des nachstehend in Abschnitt 5 dargelegten Zeitrahmens ausüben.

Die fusionierenden Teilfonds sind Teilfonds der Gesellschaft und genießen daher vergleichbare Anlegerschutzvorkehrungen und Rechte.

4. Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Für die Zwecke der Berechnung des jeweiligen Anteils-umtauschverhältnisses gelten die in der Satzung und im Prospekt der Gesellschaft dargelegten Regeln für die Berechnung des Nettoinventarwerts zur Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgenommenen Teilfonds.

5. Rechte der Anteilhaber in Bezug auf die Zusammenlegung

Gemäß Artikel 24 der Satzung der Gesellschaft ist für die Durchführung der Zusammenlegung keine Abstimmung der Anteilhaber erforderlich.

Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds, die nicht mit der Zusammenlegung einverstanden sind, haben die Möglichkeit, innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum dieser Mitteilung die Rücknahme ihrer Anteile am aufgenommenen Teilfonds oder den Umtausch ihrer Anteile am aufgenommenen Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft zum maßgeblichen Nettoinventarwert ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren (mit Ausnahme der Gebühren, die der aufgenommenen Teilfonds gegebenenfalls zur Deckung von Veräußerungskosten erhebt) zu beantragen.

6. Verfahrensaspekte

6.1 Keine Aussetzung des Handels

Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des aufnehmenden Teilfonds werden während des Zusammenlegungsverfahrens nicht ausgesetzt.

6.2 Veröffentlichungen

Die Zusammenlegung und ihr Datum des Inkrafttretens werden vor dem Datum des Inkrafttretens auf der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, dem *Recueil électronique des sociétés et associations (RESA)*, veröffentlicht. Diese Informationen werden auch in anderen Ländern, in denen die fusionierenden Teilfonds vertrieben werden, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, wenn dies vorgeschrieben ist.

6.3 Zustimmung der zuständigen Behörden

Die CSSF hat ihre Zustimmung zu der Zusammenlegung erteilt.

7. Kosten der Zusammenlegung

Generali Investments Luxembourg S.A. trägt die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten und -aufwendungen in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung.

8. Besteuerung

Die Zusammenlegung des aufgenommenen Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds kann steuerliche Konsequenzen für die Anteilinhaber haben. Die Anteilinhaber sollten sich hinsichtlich der Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre persönliche Steuersituation an ihre Fachberater wenden.

9. Zusätzliche Informationen

9.1 Bericht zur Zusammenlegung

Ernst & Young, Luxemburg, der zugelassene Abschlussprüfer der Gesellschaft in Bezug auf die Zusammenlegung, erstellt Berichte zur Zusammenlegung, die eine Bestätigung der folgenden Aspekte enthalten:

- 1) der für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zweck der Berechnung des Anteilsumtauschverhältnisses herangezogenen Kriterien;
- 2) der Berechnungsmethode für die Festlegung des Anteilsumtauschverhältnisses; und
- 3) des endgültigen Anteilsumtauschverhältnisses.

Ein Exemplar des Berichts des zugelassenen Abschlussprüfers wird den Anteilinhabern der fusionierenden Teilfonds und der CSSF am oder um das Datum des Inkrafttretens auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

9.2 Weitere verfügbare Dokumente

Zusätzlich zu den Unterlagen der Gesellschaft werden die folgenden Dokumente den Anteilinhabern des aufnehmenden Teilfonds ab dem Datum dieser Mitteilung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt:

- die vom Verwaltungsrat aufgestellten Konditionen der Zusammenlegung mit detaillierten Angaben zu der Zusammenlegung einschließlich der Methode für die Berechnung des Anteilsumtauschverhältnisses (die „**Konditionen der Zusammenlegung**“); und
- eine Erklärung der Depotbank der Gesellschaft zur Bestätigung, dass sie die Konformität der Konditionen der Zusammenlegung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Satzung der Gesellschaft geprüft hat.

Wenn Sie Fragen zu dieser Angelegenheit haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft.

Exemplare des Prospekts sowie die aktualisierten wesentlichen Anlegerinformationen werden während der gewöhnlichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei den lokalen Vertretungen der Gesellschaft im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften kostenlos zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat